

formellen Handelsgewerben und von land- oder forstwirtschaftlichen Nebengewerben nicht in Betracht, weil sie nur im Falle des Großbetriebes Kaufleute, andernfalls Nichtkaufleute sind (Handelsgesetzbuch §§ 2, 3). Handelsgesellschaften und die ihnen gleichstehenden juristischen Personen, z. B. eingetragene Genossenschaften, bedürfen einer Firma (Handelsgesetzbuch §§ 105, 161, 182 Abs. 2 Z. 1) und sind deshalb stets Vollkaufleute (Handelsgesetzbuch §§ 4 Abs. 2, 6. Abs. 2). Von den in § 1 genannten Grundhandelsgeschäften werden z. B. die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie (Z. 3), die Bankiergeschäfte (Z. 4) und Schlepsschiffahrtsunternehmungen (Z. 5) gleichfalls kaum als Kleingewerbe betrieben werden können.

Demnach kommen als Minderkaufleute in der Hauptsache nur in Betracht (ähnlich Staub): Handwerker, die angeschaffte Waren zur Weiterveräußerung be- oder verarbeiten (Handelsgesetzbuch § 1 Z. 1), kleine Händler, wie Trödler, Hausierer, Kolportagebuchhändler (Z. 1), gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer (Z. 5), kleine Kommissionäre (Z. 6), Agenten und Mäkler (Z. 7), kleine Verleger, wie z. B. der Inhaber eines unbedeutenden Selbstverlages (Z. 8).

Auch abgesehen von der grundlegenden Bestimmung in § 4 des Handelsgesetzbuchs, wonach die Vorschriften über Firmen, Handelsbücher und Prokuren nur auf Vollkaufleute Anwendung finden, ziehen sich durch das neue, wie durch das bisherige Recht allenthalben die Gegensätze zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann, Voll- und Minderkaufmann, außerdem zwischen ein- und beiderseitigen Handelsgeschäften. Da eine vollständige Aufzählung hier nicht angängig ist, mögen folgende Beispiele genügen:

### 1. Kaufmann und Nichtkaufmann.

Für die Auslegung von Willenserklärungen eines Nichtkaufmannes ist nur die allgemeine Verkehrssitte (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 133, 157, vgl. oben S. 3549), für die eines Kaufmannes ist außerdem der Handelsgebrauch maßgebend (Handelsgesetzbuch § 346).

Ein Nichtkaufmann hat bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten nur die im allgemeinen Verkehr erforderliche (Bürgerliches Gesetzbuch § 276), ein Kaufmann hat, wenn auf seiner Seite ein Handelsgeschäft vorliegt, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu vertreten (Handelsgesetzbuch § 347 Abs. 1).

Die Uebernahme einer Dienstleistung, der Herstellung einer Arbeit, der Nachweisung einer Gelegenheit zum Vertragschluß oder der Vermittelung eines solchen (Mäklergeschäft) giebt beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung dem Nichtkaufmann nur dann einen Anspruch auf Vergütung, wenn die Leistung den Umständen nach nicht ohne solche zu erwarten ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 612, 632, 653). Wenn ein Kaufmann solche Geschäfte in Ausübung seines Handelsgewerbes besorgt, so hat er unter allen Umständen Provision und Lagergeld nach den ortsüblichen Sätzen zu fordern (Handelsgesetzbuch § 354 Abs. 1).

Ein Nichtkaufmann kann Darlehnszinsen nur auf Grund besonderer Vereinbarung oder Verzuges (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 608, 288), ein Kaufmann kann sie, und zwar in Höhe von 5 Prozent jährlich (Handelsgesetzbuch § 352 Abs. 2), vom Tage der in Ausübung seines Gewerbes geschehenen Gewährung des Darlehns an fordern (Handelsgesetzbuch § 354 Abs. 2).

Eine allgemeine Pflicht zur Beantwortung von Vertragsanträgen giebt es nicht; nur auf Grund der Verkehrssitte oder des Handelsgebrauches kann, zumal bei dauernder Geschäftsverbindung, bloßes Schweigen möglicherweise als Annahme des Antrages auszulegen sein (Bürgerliches Gesetzbuch § 157, Handelsgesetzbuch § 346). Eine Ausnahme

bestimmen § 663 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 362 (Art. 323) des Handelsgesetzbuchs. Wer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellt ist (Gerichtsvollzieher, Auktionator, Kursmakler nach dem Börsengesetz n. F. § 34), oder sich öffentlich dazu erboten hat (Privatmäkler), muß nach allgemeinem bürgerlichen Recht die Ablehnung eines ihm zugegangenen Auftrages dieser Art unverzüglich anzeigen; die Unterlassung aber verpflichtet ihn nur zum Schadenersatz und gilt nicht als Annahme des Auftrages. Dagegen gilt im gleichen Falle das Schweigen eines Kaufmannes, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung fremder Geschäfte mit sich bringt, beim Bestehen einer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber als Annahme; das trifft z. B. für den Kommissionär eines Buchhändlers zu.

### 2. Voll- und Minderkaufmann.

Die von einem Nichtkaufmann verwirkte Vertragsstrafe ist im Falle unverhältnismäßiger Höhe auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabzusetzen (Bürgerliches Gesetzbuch § 343), die von einem Vollkaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochene nicht (Handelsgesetzbuch § 348).

Ein Bürge, der Nichtkaufmann ist, hat gegen den Gläubiger im Zweifel die Einrede der Vorausklage, d. h. er kann die Leistung verweigern, so lange nicht der Gläubiger vergeblich die Zwangsvollstreckung wider den Hauptschuldner versucht hat (Bürgerliches Gesetzbuch § 771); ist der Bürge dagegen Vollkaufmann und die Bürgschaft auf seiner Seite ein Handelsgeschäft, so steht ihm diese Einrede nicht zu (Handelsgesetzbuch § 349, vgl. Art. 281).

Die Bürgschaft des Nichtkaufmannes ist nur dann wirksam, sein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis begründet nur dann eine selbständige, vom ursprünglichen Schuldverhältnis unabhängige Verpflichtung, wenn das Versprechen oder Anerkenntnis (nicht auch dessen Annahme!) schriftlich erklärt worden ist (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 766, 780, 781). Für den Vollkaufmann genügt, wenn auf seiner Seite ein Handelsgeschäft vorliegt, die mündliche Form (Handelsgesetzbuch § 350, vgl. Art. 317).

In allen drei Beziehungen aber steht der Minderkaufmann dem Nichtkaufmann gleich (Handelsgesetzbuch § 351).

### 3. Ein- und beiderseitige Handelsgeschäfte.

Alle Kaufleute können für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit, — nicht wie aus einseitigen Handelsgeschäften, und wie Nichtkaufleute, erst vom Eintritt des Verzuges an (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 288, 289), — Zinsen beanspruchen (Handelsgesetzbuch § 353 = Art. 289).

Die Höhe der gesetzlichen und der versprochenen Zinsen beträgt bekanntlich, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, nach bürgerlichem Recht 4 Prozent (Bürgerliches Gesetzbuch § 246), nach Handelsrecht 5 Prozent, anstatt wie bisher 6 Prozent jährlich (Handelsgesetzbuch § 352, Art. 287). Handelsrechtliche Zinsen zu 5 Prozent aber können nicht mehr, wie bisher (Art. 287), auf Grund aller, sondern nur auf Grund beiderseitiger Handelsgeschäfte und außerdem in solchen Fällen gefordert werden, wo das Handelsgesetzbuch ohne Bestimmung der Höhe eine Pflicht zur Verzinsung ausspricht (Handelsgesetzbuch § 352); so in dem teilweise schon berührten Falle, wo ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes ein Darlehn gegeben, Vorschüsse geleistet, Auslagen und andere Verwendungen gemacht hat (Handelsgesetzbuch § 354 Art. 2).

Ein Käufer, der die gelieferte Ware beanstandet, hat im Falle von Distanzgeschäften, anders als bisher nach Art.